

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 232-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1150

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wie folgt zu ändern:

Art . xx (neu)

Arbeitsgegenleistung für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

¹ Um von der Sozialhilfe materielle Leistungen zu erhalten, müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unmittelbar nach Erhalt der Sozialhilfe einen Monat lang im Dienste ihrer Wohngemeinde oder des Kantons Bern arbeiten, sofern sie

- im arbeitsfähigen Alter sind,
- zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind und
- keine Kinderbetreuungspflichten haben.

² Der Regierungsrat kann in Bezug auf die Arbeitsgegenleistung für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller weitere Ausschlussgründe bestimmen und legt deren Vollzugsmodalitäten fest.

Begründung:

Die Sozialhilfequote im Kanton Bern liegt über 4 Prozent der Bevölkerung, dies trotz einer guten Wirtschaftslage in der Schweiz. Gemäss Bundesamt für Statistik sind mehr als die Hälfte der Sozialhilfebezüger Einelternfamilien oder Paare mit Kindern. Das Beschäftigungsprogrammprojekt hat nicht zum Ziel, diese Sozialhilfebezügerkategorie noch mehr zu stigmatisieren, sondern zielt auf die 30 Prozent meist jungen Alleinstehenden im arbeitsfähigen Alter.

Diese Motion bezieht sich auf das Projekt «Passage», das in Winterthur mit Erfolg durchgeführt wird und namentlich auch von der Stadt Zürich übernommen wurde. Kürzlich hat auch der Grosse Rat des Kantons Wallis einem solchen Programm zugestimmt.

Das Programm beruht auf dem Prinzip «Leistung gegen Gegenleistung». Ein Monateinsatz ab Erhalt der Sozialhilfe muss eine Bedingung *sine qua non* sein, um – wenn keine Ausschlussgründe vorliegen – überhaupt Anspruch auf eine Hilfe zu haben.

Die Massnahme hat eine doppelte Wirkung: Wer heimlich einer bezahlten, nicht deklarierten Arbeit nachgeht oder trotz Arbeitsfähigkeit nicht arbeiten will, soll von der Sozialhilfe ferngehalten werden. Gleichzeitig sollen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach dem Gatekeeping-Grundsatz aktiv bleiben, um besser in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Die Erfahrung von Winterthur zeigt, dass das Projekt sehr erfolgreich ist: Nach Ablauf des Einsatzmonats braucht nur noch jede zweite Person Sozialhilfe. Eine von unabhängiger Seite durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse hat gezeigt, dass sich diese Integrationsmassnahmen über Arbeitseinsätze mittelfristig auszahlen: Für jeden investierten Franken werden vier Franken eingespart.

Grundsätzlich stösst der obligatorische Charakter des Programms bei den Anspruchsberechtigten auf Akzeptanz. Mit diesem Programm ist es möglich, einen strukturierten Tagesablauf zu erhalten bzw. fortzuführen, was für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eine wesentliche Voraussetzung ist. Dank dieses Programms kann auch das berufliche Potenzial der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geklärt werden.

Das Projekt hat sich in anderen Kantonen bereits bewährt und trägt den allgemeinen Sozialhilfegrundsätzen Rechnung (Respekt der Menschenwürde, Subsidiarität, Individualisierung, Leistung und Gegenleistung).

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG ist für 2015 geplant.